

Anwaltsgebühren vor der Vergabekammer: Der Anwalt muss klüger sein als die Vergabekammer!

Die Verlängerung der Entscheidungsfrist durch die Kammer gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 GWB kann zwar ein Indiz für den Schwierigkeitsgrad des Verfahrens sein, muss es aber nicht.

VK Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 25.02.2008 - 1 VK LVwA 24/07

GWB § 113 Abs. 1 Satz 2, § 128 Abs. 4; RVG § 14, VV Nr. 2300

Problem/Sachverhalt

Gegenstand des Nachprüfungsverfahrens war die Vergabe von Lieferleistungen nach dem 3. Abschnitt der VOL/A. Dem Sektorenauftraggeber unterliefen eine Vielzahl von Vergabefehlern in allen Verfahrensphasen, welche alle Gegenstand der Nachprüfung waren. Die Kammer verlängerte die Entscheidungsfrist unter Verweis auf § 113 Abs. 1 Satz 2 GWB gleich zweimal um insgesamt acht, das heißt auf 13 Wochen. Aufgrund der besonderen Komplexität dieses Falls beantragte der anwaltliche Vertreter der obsiegenden Antragstellerin, die Kosten unter Ausschöpfung des Gebührenrahmens (2,5-fach) festzusetzen.

Entscheidung

Ohne Erfolg! Die Kammer erkennt zwar den **überdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrad** an und räumt ein, dass die zu klärenden Fragen durchaus **komplex** waren. Dennoch sollen sie nicht aus dem Rahmen dessen herausfallen, was in einem Nachprüfungsverfahren als **üblich** zu bezeichnen ist. Zudem sei anzumerken, dass die **Verlängerung der Bearbeitungsfrist** durch die Kammer zwar ein **Indiz für den Schwierigkeitsgrad** des Verfahrens sein könne, dies aber **nicht** - wie vorliegend - **zwangsläufig der Fall sein müsse**. Angemessen sei daher nur das 2,0-fache der Wertgebühr.

Praxishinweis

Die Entscheidung ist zumindest überraschend, wenn man bedenkt, dass die Entscheidungsfrist der Vergabekammer gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 GWB nur *"bei besonderen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten ... im Ausnahmefall"* verlängert werden darf. Die Kammer bleibt die Antwort auf die Frage schuldig, weshalb der Fall für sie so komplex war, dass sie sogar mehrfach verlängern musste, sich das Nachprüfungsverfahren für den Anwalt aber im üblichen Rahmen bewegt haben soll. Vor dem Hintergrund des dem Anwalt bei der Gebührenbestimmung einzuräumenden 20%-igen Toleranzbereichs (vgl. OLG München, IBR 2007, 1035 - nur online) sollte dieser in Sachsen-Anhalt selbst bei besonderer Komplexität nicht mehr als das 2,4-fache der Wertgebühr beantragen. Denn die Beschreitung des Beschwerdeverfahrens ist für den Mandanten in aller Regel wirtschaftlich nicht vertretbar. Gegen die Verlängerung der Entscheidungsfrist selbst vorzugehen, ist nach der Rechtsprechung nicht möglich (vgl. OLG Naumburg, IBR 2007, 1277 - nur online).

RA Jörg Stoye, Frankfurt a. M.